Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl

Stadt Verl
Ein guter Grund.

55. Jahrgang | 26. November 2026 | Nummer 17

Sitzung des Rates	Seite	131
Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung der Stadt Verl vom 05.11.2026	Seite	131
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Verl über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Verl nach dem Bundesmeldegesetz	Seite	132
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 55 „Holter Straße“, 6. Änderung gem. § 10 BauGB	Seite	133

Bekanntmachung

Am Samstag, dem 05. Dezember 2026, findet um 17.30 Uhr die 11. Sitzung des Rates im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Verl statt.

T a g e s o r d n u n g

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

1. Ehrung von Inhabenden der Jubiläums-Ehrenamtskarte
2. Verleihung des Heimat-Preises der Stadt Verl
3. Verleihung der Ehrennadel der Stadt Verl

Verl, den 26.11.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Berichtigung der Amtlichen Bekanntmachung der Stadt Verl vom 05.11.2026

In der im Amtsblatt Nr. 15 vom 05.11.2026 veröffentlichten *„Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Verl nach dem Bundesmeldegesetz“* wird der **Punkt 4 Datenübermittlungen an Adressbuchverlage** ersatzlos gestrichen.

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen des Bundesmeldegesetzes für das Jahr 2026 sind Datenübermittlungen an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG) generell unzulässig geworden, weshalb insoweit auch kein Widerspruchsrecht mehr besteht. Die verbleibenden Punkte 1 bis 3 der Bekanntmachung sind weiterhin vollumfänglich gültig.

Verl, den 06.11.2026

Robin Rieksneuwöhner
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Verl

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Verl nach dem Bundesmeldegesetz

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen ab dem 01.11.2015 einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG)
   Folgende Daten werden übermittelt:
   - Vor u. Familienname
   - Geburtsdatum und Geburtsort
   - Geschlecht
   - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
   - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
   - Auskunftssperren nach § 51 BMG
   - Sterbedatum

2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V BMG)
   Folgende Daten werden übermittelt:
   - Vor u. Familienname
   - Doktorgrad
   - derzeitige Anschriften
   - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse u. Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V BMG)
   Folgende Daten werden übermittelt:
   - Vor u. Familienname
   - Doktorgrad
   - Anschrift
   - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70.Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum)

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, abzugeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Verl, 06.11.2026

Robin Rieksneuwöhner
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 55 „Holter Straße“, 6. Änderung gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 12.11.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Holter Straße“, 6. Änderung wird mit Begründung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 55 „Holter Straße“, 6. Änderung ist mitsamt Begründung und allen dazugehörigen Unterlagen ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 252 und 253, während der Dienststunden einsehbar.

Die Bebauungsplanunterlagen können gem. § 10a BauGB des Weiteren über das Portal Stadtplanung-Online der Stadt Verl (online abrufbar unter https://www.verl.de/wohnen-leben/bauen-wohnen/stadtplanung.html) sowie über das zentrale Portal des Landes Nordrhein-Westfalen (online abrufbar unter https://www.bauleitplanung.nrw.de/) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt mit gestrichelter Linie umrandet dargestellt (Abbildung 1).

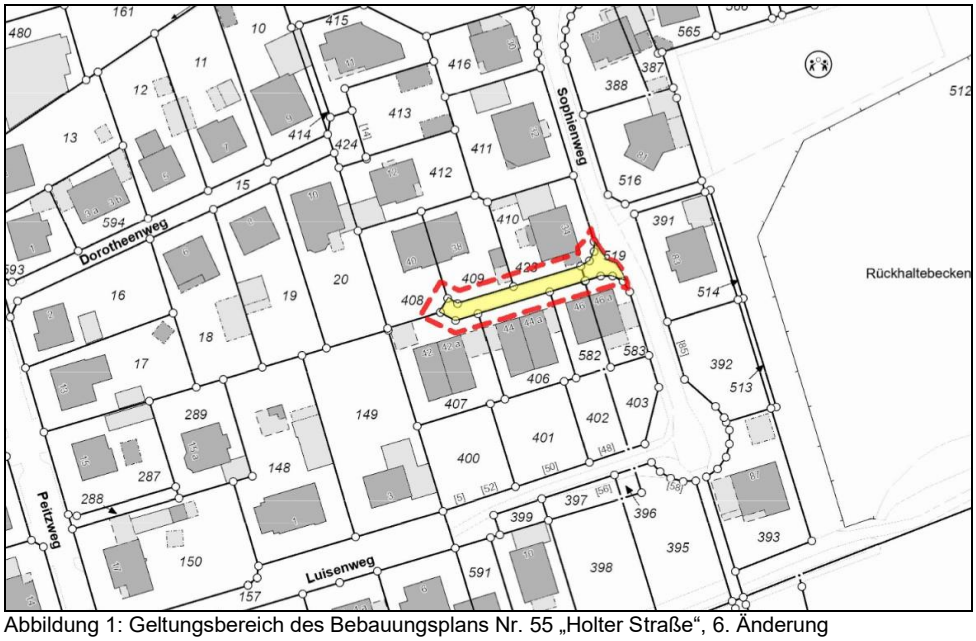

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 55 „Holter Straße“, 6. Änderung

Entschädigungsansprüche

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 (3) Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 55 „Holter Straße“, 6. Änderung wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB i. V. m. § 7 (4) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung über den Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 55 „Holter Straße“, 6. Änderung rechtskräftig.

Verl, den 18.11.2026

Robin Rieksneuwöhner
Bürgermeister

Herausgeber und Druck Der Bürgermeister in Verl
Das Amtsblatt Verl kann laufend oder einzeln bei der Stadtverwaltung Verl, Paderborner Straße 5, Verl, bestellt oder abgeholt werden.
Bezugspreis: per Post 25,00 EURO jährlich; per E-Mail kostenlos